

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und  
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

**Der Staatssekretär**

An den Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des Schleswig-  
Holsteinischen Landtages

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Herrn Lars Harms, MdL

Landeshaus

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2147

über

das Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 12.10.2023  
gez. Staatssekretär  
Oliver Rabe

Nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs

Dr. Gaby Schäfer

Berliner Platz 2

24103 Kiel

14.09.2023

**Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES);  
Bericht und Beschlussempfehlung des FzA; Drucksache 20/679 Nr. 19 - Land  
verzichtet auf Überschüsse aus Sonderabfallgebühren**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 22. Februar 2023 hat sich der Landtag unter TOP 39<sup>1</sup> der Beschlussempfehlung des  
Finanzausschusses vom 09. Februar 2023 (Drs. 20/679) angeschlossen. Unter Nr. 19 der

<sup>1</sup> TOP 39: Bemerkungen 2022 des Landesrechnungshofs mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2020  
und Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2020

Drucksache 20/679 **Land verzichtet auf Überschüsse aus Sonderabfallgebühren** wurde damit folgender Beschluss gefasst:

Der Finanzausschuss teilt die Feststellungen des Landesrechnungshofs.

Der Finanzausschuss fordert die Landesregierung auf, bei zukünftigen Aufgabenübertragungen die finanziellen Interessen des Landes zu wahren.

Das Umweltministerium wird gebeten, im zweiten Quartal 2023 über die Konzeption der Finanzierung der GOES, über die Abführung von Gewinnen an das Land, die Senkung der Gebühren sowie die Haftung des Landes für die GOES zu berichten.

Mit Schreiben vom 2. Juni ist das Umweltministerium der Bitte aus Satz 3 des Beschlusses nachgekommen. In der 34. Sitzung des Finanzausschusses am 29. Juni 2023 wurde das Umweltministerium in TOP 8 gebeten, den Bericht um Darstellungen zur Haftung des Landes entsprechend eines bei der GOES vorliegenden Rechtsgutachtens zu ergänzen.

Im Folgenden erhalten Sie den um die entsprechenden Ausführungen ergänzten Bericht:

### 1) Konzeption der Finanzierung der GOES

Die Gesellschaft zur Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES) wurde im Dezember 1993 gegründet und hat ihre Arbeit zum 01. Juni 1994 aufgenommen.

Die GOES verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 300.000 Euro.

Gesellschafter der GOES sind:

Organisation	Einlage	entspricht Anteil
Land Schleswig-Holstein	77.250,00 €	25,750 %
alle 15 Kreise und kreisfreien Städte	je 5.050,00 €	je 1,683 % ges. 25,25 %
Organisationen der abfallentsorgenden Wirtschaft SHEREG Schleswig-Holsteinische Entsorgung und Recycling GmbH EGSH Entsorgungsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V.	36.750,00 €  36.750,00 €	je 12,25 % ges. 24,50 %
Organisationen der abfallerzeugenden Wirtschaft insgesamt 14 Verbände, Kammern und Gesellschaften mit unterschiedlich hohen Anteilen	insgesamt 73.500,00 €	ges. 24,50 %

Die GOES ist nach § 7 Abs. 1 Landesabfallwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung (LAbfWZustVO) die Zentrale Stelle nach § 11 Abs. 1 und 2 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) und nimmt als beliehenes Unternehmen die hoheitlichen Aufgaben nach § 7 Abs. 2 LAbfWZustVO für das Land Schleswig-Holstein wahr. Kernaufgaben sind die elektronischen Nachweisverfahren für die Entsorgung gefährlicher Abfälle sowie die Notifizierungsverfahren für grenzüberschreitende Abfallverbringungen.

Für diese Verwaltungsleistungen erhebt die GOES Gebühren von den Wirtschaftsbeteiligten (Abfallentsorgungs- und Abfallerzeugungsunternehmen). Grundlage dafür sind die zugehörigen Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren. Die GOES veröffentlicht diese als Gebührenordnung auf ihrer Homepage ([www.goes-sh.de](http://www.goes-sh.de)).

Ergänzend nimmt die GOES Aufgaben der Informationskoordinierenden Stelle Abfallüberwachung (IKA) im Auftrag der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-Datensysteme (LAG GADSYS) wahr. Diese Aufgaben liegen sämtlich auf dem Gebiet der gemeinsamen Entwicklung und der Betreuung von Softwarelösungen auf dem Abfallsektor sowie in dem Führen von Treuhandkonten für die Länder in diesem Bereich. Die LAG GADSYS ist auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung tätig. Das jährliche Arbeitsprogramm und dessen Finanzierung werden im Vorjahr beschlossen, die Kosten über den Königsteiner Schlüssel verteilt. Die Aufgabenwahrnehmung der GOES als IKA ist in diesem Bereich kostendeckend.

Die GOES betreut in Schleswig-Holstein im Auftrag des MEKUN auch die Anwendung der Abfalldatensysteme, so genannte Landes-ASYS-Betreuung, und bekommt den Aufwand dafür auf Basis der Kosten-Leistungs-Rechnung erstattet.

Die GOES erstattet dem Land wiederum jährlich Aufwendungen, die diesem für die Nutzung der DV-Systeme gegenüber der LAG GADSYS und durch Beratungsleistungen des MEKUN gegenüber der GOES entstehen.

## 2) Abführung von Gewinnen an das Land Schleswig-Holstein

Bis 2012 wurde der vom LRH präferierte Abrechnungsmodus „Spitzabrechnung“ mit regelmäßiger Ausschüttung an das Land praktiziert. Wegen Zweifeln an der Zulässigkeit dieses Vorgehens verblieben Gewinne fortan bei der GOES. 2019 hat der LRH diese Praxis erstmals kritisiert. Ein in diesem Zusammenhang von der GOES beauftragtes Rechtsgutachten von Prof. Dr. Brüning kam zu dem Ergebnis, dass eine Abführung der Gewinne allein an den Landeshaushalt nicht zulässig sei. Dem Land stehen gemäß Gesellschaftsvertrag keine gesonderten Rechte am Vermögen zu, auch nicht an dem Vermögen, das mit hoheitlicher Tätigkeit erwirtschaftet wird. Sonderrechte am Vermögen der Gesellschaft für das Land lassen sich auch nicht aus der Beleihung ableiten. Die GOES rechnet ihre Verwaltungsleistungen über Gebührenbescheide ab und ist Kostengläubigerin gemäß § 12 Verwaltungskostengesetz. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt im Namen und für Rechnung der GOES, also nicht für Rechnung des Landes. Das Land ist nicht Kostengläubigerin. Die Beleihung begründet kein Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis. Entsprechende Ausschüttungen allein an das Land erfüllen steuerrechtlich den Tatbestand einer „verdeckten Gewinnausschüttung“. Alle Zahlungen der Gebührenschuldner sind der GOES als Einnahmen zuzurechnen, erhöhen somit das Vermögen der GOES und sind nicht dem Land oder dem Landeshaushalt zuzurechnen. Das Land hat keinen Rechtsanspruch auf Auszahlung der mit der beliebigen Tätigkeit erwirtschafteten Gelder. Im Jahr 2022 wurde gemäß eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung eine Bruttodividende von 1,3 Mio. Euro zum 30.06.2022 nach Bildung einer angemessenen satzungsmäßigen Rücklage an die Gesellschafter quotaal ausgeschüttet. Die Ausschüttung wurde gezahlt aus dem Jahresüberschuss, der Gewinnrücklage und dem Gewinnvortrag. Das Land hat seinen Anteil von 334.750,00 Euro brutto erhalten. Aktuell sind keine weiteren Ausschüttungen geplant.

### 3) Senkung der Gebühren

Um zukünftig die Bildung zu hoher Überschüsse zu vermeiden, hat der Aufsichtsrat der GOES in seiner 69. Sitzung am 24.11.2022 einstimmig einige Änderungen in der Praxis der Gebührenerhebung beschlossen. Zum 01.04.2023 sollen die folgenden Änderungen umgesetzt werden:

1. Absenkung des Preises pro Tonne bei Einzel- und Sammelentsorgungsnachweisen in Grundverfahren von bisher 0,50 auf 0,30 Euro bzw. von bisher 2,85 auf 1,85 Euro.
2. Erhöhung der Gebühr für privilegierte Entsorgungsnachweise von bisher 30,00 auf 32,00 Euro pro Vorgang.
3. Erhöhung der Gebühr für Anzeigen nach § 53 KrWG von bisher 30,00 auf 32,00 Euro je angezeigter Tätigkeit.

Zusätzlich wurde das MEKUN gebeten, den Gebührenrahmen der Tarifstelle 1.9.1 (zu Verfahren nach Ziffer 1.) der Anlage der Verwaltungsgebührenverordnung (VerwGebVO) zu überprüfen und die Obergrenze ggf. zu senken. Diese Überprüfung ist für das zweite Halbjahr 2023 geplant.

Um dem Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot soweit möglich gleichzeitig zu entsprechen, musste mit den Ziffern 2. und 3. für einige Verfahren auch eine moderate Erhöhung der Gebühren vorgenommen werden. Da der Großteil der erwirtschafteten Gewinne aus den Verfahren nach Ziffer 1. stammt, ist nach diesen Anpassungen insgesamt dennoch mit einem erheblichen Rückgang der entstehenden Überschüsse zu rechnen.

### 4) Haftung des Landes für die GOES

Die GOES ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Gesellschaft haftet daher bei Verbindlichkeiten gegenüber Dritten nur mit dem Gesellschaftsvermögen, siehe § 13 Abs. 2 GmbHG. Das Gesellschaftsvermögen wird ausgewiesen in den Bilanzen der Gesellschaft und setzt sich zusammen aus sämtlichen Aktiva abzüglich der Verbindlichkeiten, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Wertberichtigungen.

Vom Gesellschaftsvermögen ist das Vermögen des Landes als Gesellschafter streng zu trennen, das grundsätzlich als Haftungsmasse nicht in Betracht kommt. Voraussetzung für die Eingehung einer Beteiligung ist gemäß § 65 Abs.1 Nr. 2 LHO zudem, dass die Einzahlungsverpflichtung des Landes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, mithin keine Nachschussverpflichtung des Landes im Gesellschaftsvertrag der GOES statuiert wurde.

Das Gesellschaftsvermögen der GOES beträgt rd. 1,2 Mio. Euro (incl. Stammkapital in Höhe von 300.000 Euro (Anteil Land SH: 77.250 Euro)). Eine Nachschussverpflichtung besteht nicht.

Das vom Landesrechnungshof erwähnte, in 2019 erstellte Gutachten von Herrn Dr. Jacobj (Prof. Verstejl Rechtsanwälte) hatte im Kern die Frage zum Gegenstand, inwieweit die GOES und das Land SH im Falle des Scheiterns einer internationalen Abfallverbringung, für die die GOES als Behörde am Versandort zuständig ist, subsidiär (d.h. nachrangig zu den Veranlassern der Verbringung) zur Übernahme der Kosten u.a. für die Rücknahme, den Transport, die Lagerung, die Verwertung und die Beseitigung verpflichtet ist. Im Ergebnis trifft diese (subsidiäre) Verpflichtung dem Gutachten nach nicht die GOES, sondern das Land SH. Eine Übertragung der Verpflichtung auf die GOES wäre rechtlich äußerst angreifbar.

Ein Haftungsrisiko für das Land besteht für den Fall, dass

1. eine Abfallrückführung notwendig wird,
2. die Sicherheitsleistung von der Höhe nicht ausreicht und
3. die die Notifizierung veranlassende Person die Rückführung nicht durchführt bzw. nicht (ausreichend) leistungsfähig ist.

Dieses Risiko ist als gering einzuschätzen – zu einem derartigen Fall kam es bislang noch nicht. Da trotz des geringen Risikos nicht auszuschließen ist, dass das Land ggf. Kosten für eine Rückführung nach gescheiterter Abfallverbringung übernehmen muss, ist seit vielen Jahren ein vorsorglicher Leertitel ausgebracht (1316 00 53307).

Nach § 8 Abs. 1 AbfVerbrG i.V.m. Art. 22 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 obliegt die Erfüllung der Rücknahmeverpflichtung und die Kostenübernahme bei Ausfall der Verpflichteten den Ländern, in denen die Verbringung begonnen hat. Für das Bestehen der Verpflichtung des Landes ist es dabei völlig unerheblich, ob die GOES als Beliehene oder eine Landesbehörde die mit der Verbringung in Zusammenhang stehenden hoheitlichen Tätigkeiten übernimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Joschka Knuth